



**Verordnung über den Betrieb  
der Stadtbibliothek und des Bürgerarchivs  
2009**

Beschlossen in der Sitzung des Burgerrates vom 23.02.2009

# Verordnung über den Betrieb der Stadtbibliothek und des Bürgerarchivs

## **Artikel 1**

Trägerschaft Die Burgergemeinde Burgdorf ist Trägerin der Stadtbibliothek Burgdorf und des Bürgerarchivs.

## **Artikel 2**

- Zweck und Auftrag
- <sup>1</sup> Die Stadtbibliothek dient der Bevölkerung ihres Einzugsgebietes als zeitgemässes Zentrum für Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung, Unterhaltung und Begegnung.
  - <sup>2</sup> Sie bietet zu diesem Zweck Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle und elektronische Medien an. Sie veranstaltet kulturelle Anlässe und arbeitet mit anderen kulturellen Institutionen zusammen.
  - <sup>3</sup> Als Regionalbibliothek richtet sie sich nach den entsprechenden Richtlinien der Kantonalen Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken.
  - <sup>4</sup> Das Bürgerarchiv dient der fachgerechten Sicherung, Bewertung, Erschliessung, Aufbewahrung und Vermittlung der Unterlagen der Stadt Burgdorf vor 1832 und der Burgergemeinde Burgdorf seit 1832. Das Bürgerarchiv bewahrt das kulturelle Erbe der Stadt Burgdorf und der Burgergemeinde, sichert die Nachvollziehbarkeit behördlichen Handelns und stellt die Grundlagen für die Forschung bereit.
  - <sup>5</sup> Zudem sichert und archiviert das Bürgerarchiv Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen, welche die Geschichte der Stadt oder der Burgergemeinde Burgdorf geprägt haben und deren Überlieferung eine wertvolle Ergänzung zu den behördlichen Unterlagen darstellt.
  - <sup>6</sup> Das Bürgerarchiv umfasst folgendes Archivgut:
    - Archivgut der Stadt Burgdorf samt Herrschaften (1267 – 1798)
    - Archivgut der Munizipalität (1798 – 1832)
    - Archivgut der Burgergemeinde Burgdorf (seit 1832)
    - Privatarhive von natürlichen und juristischen Personen (ab 16. Jahrhundert)
    - Fotoarchive (ab 1870er Jahre)

## **Artikel 3**

- Organe
- <sup>1</sup> Der Burgerrat wählt den Leiter bzw. die Leiterin der Stadtbibliothek und des Bürgerarchivs.
  - <sup>2</sup> Der Burgerrat ist unmittelbare Verwaltungsbehörde für Stadtbibliothek und Bürgerarchiv. Dem Staatsarchivar obliegt die fachliche Aufsicht über die Archivierung der Unterlagen im Bürgerarchiv.
  - <sup>3</sup> Der Leiter bzw. die Leiterin der Stadtbibliothek und des Bürgerarchivs untersteht direkt dem Burgerrat. Er bzw. sie nimmt bei entsprechenden Trak-

tanden an den Sitzungen des Burgerrates und allfälliger vorberatender Ausschüsse mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

#### **Artikel 4**

Dienstleistungs-  
angebot

- <sup>1</sup> Das Angebot der Stadtbibliothek an Medien und Dienstleistungen richtet sich nach den Bedürfnissen der Benutzer. Der Bestand bleibt durch regelmässige Erneuerungen aktuell.
- <sup>2</sup> Der Bibliotheksbetrieb richtet sich nach der aktuellen „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken“ sowie nach den „Richtlinien für Gemeindebibliotheken“. Fachinstanz ist die Kantonale Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken.
- <sup>3</sup> Als Regionalbibliothek erbringt die Stadtbibliothek die in den kantonalen Richtlinien verlangten Dienstleistungen für Bibliotheken und Leser aus der Region.
- <sup>4</sup> Der Archivar bzw. die Archivarin bietet folgende Dienstleistungen an.
  - Einführung der Benutzerinnen und Benutzer in das Archiv, in seine Bestände und Findmittel und Beratung bei der Recherche
  - Beratung der Behörden der Burgergemeinde bei der Aktenführung und bei der Aufbereitung der Unterlagen für die Archivierung
  - Nachforschungen zu Verwaltungszwecken für die Behörden der Burgergemeinde
  - Beratung von Personen und Institutionen, die ihre Unterlagen dem Burgerarchiv übergeben, bei der Aufbereitung ihrer Unterlagen für die Archivierung

#### **Artikel 5**

Zugang zum  
Archivgut

- <sup>1</sup> Die Einsichtnahme in die Bestände des Burgerarchivs sichtet sich nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Für die Einsichtnahme in Akten von abgeschlossenen Sachgeschäften besteht eine Schutzfrist von 10 Jahren. Gesuche um Einsicht in Unterlagen, welche sich im Burgerarchiv befinden, prüft und behandelt während der Verwaltungsfrist von 30 Jahren die Akten bildende Stelle und nach Ablauf der Verwaltungsfrist der Burgerarchivar bzw. die Burgerarchivarin. Rekursinstanz gegen abgelehnte Gesuche ist die nächst höhere Instanz.
- <sup>2</sup> Die Einsichtnahme in Privatarchive von natürlichen und juristischen Personen richtet sich nach den Bestimmungen in der Übernahmevereinbarung.
- <sup>3</sup> Einzelheiten des Zugangs werden in der Kundeninformation beschrieben.

#### **Artikel 6**

Kundeninformation

- <sup>1</sup> Für Bibliothek und Archiv werden je eine Kundeninformation erstellt.
- <sup>2</sup> Jedermann ist zur Benutzung von Bibliothek und Archiv berechtigt, sofern er sich an die jeweilige Benutzungsordnung hält. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Benutzer ausgeschlossen werden.

## **Artikel 7**

- Finanzielles
- <sup>1</sup> Die Bibliotheks- und Archivrechnung wird durch die Verwaltung der Bürgergemeinde geführt.
  - <sup>2</sup> Der Betriebsaufwand abzüglich der Eigeneinnahmen aus Gebühren und Dienstleistungen bilden das Betriebsdefizit.
  - <sup>3</sup> Das Betriebsdefizit wird zum grössten Teil von der Bürgergemeinde Burgdorf getragen; der Kanton Bern, die Einwohergemeinde Burgdorf und weitere mittragende Institutionen und Privatpersonen leisten Beiträge.
  - <sup>4</sup> Der Leiter bzw. die Leiterin der Stadtbibliothek und des Bürgerarchivs beschliesst im Rahmen des Voranschlages über den Betrieb.

## **Artikel 8**

- Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Burgerrat in Kraft.
  - <sup>2</sup> Damit werden alle früheren Reglemente der Bürgergemeinde Burgdorf betreffend Bibliothek und Archiv aufgehoben.

## **Artikel 9**

Übergeordnete Bestimmungen

- Organisations- und Verwaltungsreglement der Bürgergemeinde Burgdorf  
Für die Stadtbibliothek sind folgende kantonale Bestimmungen relevant:
- Verordnung über die Förderung von Schul- und Gemeindebibliotheken vom 8.5.2006
  - Merkblatt Regionalbibliotheken vom 3.11.2004
  - Richtlinien für Gemeindebibliotheken, neuste Ausgabe
  - Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken, neuste Ausgabe
- Für das Bürgerarchiv sind folgende kantonale Bestimmungen relevant:
- Gemeindegesetz vom 16.12.1998, Art. 139 Abs. 2, Bst. H
  - Gemeindeverordnung vom 16.12.1998, Art. 128-138
  - Weisung Gemeindearchive / Aktenaufbewahrung in der Gemeinde vom 10.6.1999
  - Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2.11.1993
  - Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26.10.1994
  - Datenschutzgesetz vom 19.2.1986

Beschlossen in der Sitzung des Burgerrates vom 23.02.2009

BURGERGEMEINDE BURGDORF

Der Ratspräsident:

Der Ratsschreiber:



J. von Ballmoos

T. Mettler